

D-53170 Bonn
Telefax 02 28/88 36 95

RF23
(Rats- und
Fraktions-
arbeit)

1. Allgemeines

Die Gemeindeordnungen der Länder enthalten Bestimmungen über die Abgabe von Erklärungen, durch die die Gemeinden verpflichtet werden. Solche Erklärungen bedürfen der Schriftform (vgl. § 54 Abs. 1 BW, Art. 38 Abs. 2 Bay, §§ 67 Abs. 2 Bran, 71 Abs. 2 Hess, 37 Abs. 6 MeVo, 63 Abs. 2 Nds, 56 NRW, § 49 RhPf, 62 Abs. 1 Saarl, 60 Abs. 1 Sachs, 70 SachsAn, 51 Abs. 2 SchlH, 31 Abs. 2 Thür).

In einigen Bundesländern besteht das Recht zur Alleinvertretung (2.), andere Bundesländer haben dagegen die Mitwirkung einer zweiten Person bei der Abgabe von Erklärungen vorgesehen (3.).

Für die Einführung des Vier-Augen-Prinzips sprechen:

- Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Privatwirtschaft üblich.
- Das Vier-Augen-Prinzip greift nur bei bedeutenden Angelegenheiten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ausgenommen.
- Aufwertung der Stellvertreter.
- Mehr Sicherheit im Rechtsverkehr bei zwei Unterschriften.

Dagegen sprechen:

- Schwächung der Stellung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Landrates.
- Neuer Standard bezüglich der Gemeinden und Kreise.
- Höherer Verwaltungsaufwand.
- Kein Vier-Augen-Prinzip im Land.

2. Alleinvertretung in den Ländern

2.1 Baden-Württemberg

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können Erklärungen **allein** rechtsverbindlich unterzeichnen. Nur für die weiteren Beamten und Angestellten gilt das Vier-Augen-Prinzip (§ 54 Abs. 2 GemO). Eine Alleinvertretung durch Bevollmächtigte ist möglich (§ 54 Abs. 4 GemO). Die Vertretung der Gemeinde durch eine Person gilt auch für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2.2 Niedersachsen

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

2.3 Nordrhein-Westfalen

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt (§ 64 Abs. 1 NRW).

2.4 Rheinland-Pfalz

Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind (§ 49 Abs. 1 RhPf).

2.5 Schleswig-Holstein

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, für deren Vertretung § 52 a Abs. 1 gilt, sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen (§ 51 Abs. 2 SchlH).

3. Mitwirkung einer anderen Person

In Hessen (§ 71 Abs. 2) hat zusätzlich ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstands, in Mecklenburg-Vorpommern (§ 37 Abs. 6) zusätzlich ein Stellvertreter des Bürgermeisters und in Brandenburg (§ 57 Abs. 2) zusätzlich der Vorsitzende der Gemeindevertretung mit zu unterzeichnen.